

Ausführungsanordnung vom 25. Mai 1981
Eingetragen am 07. September 1982

Weideverband der Schäfereibesitzer in Sachsenheim, bestehend aus den jeweiligen Eigentümern der Anwesen Hausnummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 in Sachsenheim.

Zur Erläuterung:

Die aufgeführten Anwesen sind im Ortsplan von 1840 ersichtlich und lassen sich den neuen, heutigen Anschriften zuordnen. Fehlt eines der vorgenannten Anwesen infolge dauerhaftem Abriss, so verfällt dessen Recht an die politische Gemeinde. Die Schäfereirechte sind untrennbar mit den aufgeführten Anwesen verbunden.

Das Weiderecht wird nach folgendem Herkommen ausgeübt:

Jeder Schäfereibesitzer kann zwei Schafe (Mutterschafe) zur Weide bringen. Die Schafweide, die durch einen bediensteten Schäfer besorgt wird, erstreckt sich auf die eingezäunten Gärten überhaupt nicht, auf die Wiesen nur während der Zeit vom 11. November bis 22. Februar, auf die Äcker erst dann, wenn die Früchte gänzlich abgeräumt sind; die mit Monatsklee besamten Äcker dürfen im ersten Jahr überhaupt nicht beweidet werden, die Waldungen nur zur offenen Zeit und unter Beobachtung forstpolizeilicher Anordnungen.

Die Geschäfte des Weideverbandes besorgt ein je auf sechs Jahre gewählter Vorstand, der die Versammlungen der Schäfereibesitzer beruft, in denen einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Pferchhaltung wird turnusweise ausgeübt; die Versammlung der Schäfereibesitzer kann jedoch die Pferchhaltung für bestimmte Zeiten versteigern.

Ausführungsanordnung vom 25.5.1981; eingetragen am 7.9.1982.

gez.: Knoblach

gez.: Hofmann